

ZH_OBERGERICHT SB140445 vom 17. September 2015

ZH Obergericht, 2015-09-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB140445

FR: ZH_OBERGERICHT SB140445 du 17 septembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT SB140445 del 17 settembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 10. Juli 2014 wurde für die Beschuldigte A._____ gestützt auf Art. 375 Abs. 1 StPO eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB angeordnet und es wurde festgehalten, dass sich die Beschuldigte seit dem 7. April 2014 im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet. Weiter wurde festgehalten, dass die Privatklägerin B._____ auf Zivilansprüche verzichtet hat (Urk. 37 S. 16). Aus den Erwägungen des vorinstanzlichen Urteils ergibt sich sodann die Feststellung, dass die Beschuldigte die Tatbestände der mehrfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 StGB sowie der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB objektiv erfüllt hat, infolge Schuldunfähigkeit zum Tatzeitpunkt jedoch gemäss Art. 19 Abs. 1 StGB straflos bleibt. Dies wird von der Beschuldigten zu Recht auch nicht bestritten (vgl. Urk. 37 S. 6 ff., Prot. II S. 10). Das vorinstanzliche Urteil wurde der Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft anlässlich der Hauptverhandlung vom 10. Juli 2014 mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben und der Privatklägerin am 16. Juli 2014 zugestellt (Prot. I S. 11, Urk. 23, Urk. 25/1). Mit Eingabe vom 17. Juli 2014 meldete die Beschuldigte fristgerecht die Berufung an (Urk. 26). Das begründete Urteil wurde der Staatsanwaltschaft am 22. September 2014 und der Beschuldigten sowie der Privatklägerin am 23. September 2014 zugestellt (Urk. 36/1-3). Mit Eingabe vom 10. Oktober 2014 reichte die Verteidigung der Beschuldigten fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 38). Die Staatsanwaltschaft verzichtete mit Schreiben vom 24. Oktober 2014 auf Anschlussberufung und beantragte zunächst die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 41). Anlässlich der Berufungsverhandlung beantragte die Staatsanwaltschaft sodann die Anord-

- 5 - nung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 Abs. 1 StGB und im Übrigen die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 54).

E. 1.1

In der Berufungsverhandlung vom 26. Mai 2015 erklärte die Verteidigung, dass die Beschuldigte nun in der offenen Abteilung lebe und diese für Spaziergänge auf dem Areal ohne Weiteres verlassen könne. Seitens der Klinik werde ein Arbeitsplatz für die Beschuldigte gesucht – eine Wohnmöglichkeit jedoch

- 7 - nicht. Bereits im Juli 2014 sei die behandelnde Ärztin Frau Dr. C._____ der Meinung gewesen, eine ambulante Behandlung genüge. Im Verlaufsbericht vom Juli 2014 vertrete sie jedoch diese Meinung nicht mehr. Offenbar sei sie von höherer Stelle entsprechend angewiesen worden. Die Beschuldigte sei heute einsichtig und gesund genug, um die schwierige Lage zu erkennen, in der sie sich befinde. Bereits im Januar 2015 seien keine Anhaltspunkte für eine Fremd- oder Selbstgefährdung mehr festzustellen gewesen. Dies

gelte in viel höherem Masse für den jetzigen Zeitpunkt, zumal die Beschuldigte in einer offenen Abteilung der Klinik untergebracht sei. Es sei zutreffend, dass die Beschuldigte angesichts der für sie quälenden Situation in der geschlossenen Abteilung gesamthaft wenig Begeisterung und Lebensfreude zeigen können. Zudem wies die Verteidigung auf die Nebenwirkungen von Psychopharmaka hin, welche einen gewaltigen Einfluss auf das Stimmungsbild der Patienten ausüben könnten. Im vergangenen Jahr hätten sich vier Therapeutinnen mit der Beschuldigten beschäftigt. Es sei daher nicht verwunderlich, dass es lediglich beim Versuch geblieben sei, eine "gewisse therapeutische Bindung zur Patientin aufzubauen". Zumindest habe die geeignete Medikation gefunden werden können (Urk. 53).

E. 1.2

Die Verteidigung führte in ihrer Stellungnahme vom 26. August 2015 zum Verlaufsbericht vom 3. August 2015 aus, dass der Beschuldigten täglich einen Arbeitsweg von insgesamt zwei Stunden zugemutet werde. Eine Therapie, in der sie – wie dies von der Klinik als nötig erachtet werde – alltagspraktische Fähigkeiten hätte erlernen können, habe nicht stattgefunden. Es werde zudem übersehen, dass die Beschuldigte über Jahre hinweg klaglos alleine gelebt habe. Die Verteidigung wies darauf hin, dass zurzeit nach einer externen Wohnmöglichkeit gesucht werde, in der auch die medikamentöse Betreuung gewährleistet werden könne (Urk. 62).

2. Die Staatsanwaltschaft wies anlässlich der Berufungsverhandlung auf die Verhältnismässigkeit zwischen der Dauer der Haft bzw. freiheitsentziehenden Massnahme und der Anlasstat hin, auch wenn die Anlasstat für sich alleine nicht ausschlaggebend für die Anordnung einer Massnahme sein könne. Die ambulante Massnahme sei sehr viel weniger einschneidend, vorliegend möglich und auch - 8 - sinnvoll. Auch sie wies darauf hin, dass die Beschuldigte mehrere Jahre trotz ihrer nicht behandelten schweren psychischen Erkrankung in strafrechtlicher Hinsicht klaglos in einer kleinen Wohnung gelebt habe, bis ihr die Wohnung gekündigt worden sei. Es sei nur zu den Delikten gekommen, da die Beschuldigte Probleme habe, mit anderen Menschen in nahem Kontakt zu stehen. Dies sei der Fall gewesen, als sie mit ihrer Mutter in deren kleinen Wohnung erzwungenermassen habe zusammen leben müssen. Unverständlich sei, weshalb sich die Psychiatrische Klinik Rheinau im Bericht vom 20. Januar 2015 für eine Wohngemeinschaft verbunden mit einer Arbeit für die Beschuldigte ausgesprochen habe. Zielführender wäre es, der Beschuldigten eine eigene Wohnung zur Verfügung zu stellen und die ärztliche Behandlung sowie eine gewisse Kontrolle der Lebensweise sicherzustellen (Urk. 54).

In der Stellungnahme vom 21. August 2015 zum Verlaufsbericht vom 3. August 2015 wiederholte die Staatsanwaltschaft ihren anlässlich der Berufungsverhandlung vertretenen Standpunkt. Im Übrigen wies sie darauf hin, dass die von der Beschuldigten ausgehende Gefahr als nicht mehr allzu hoch eingeschätzt werde, sie andernfalls nicht in ein Arbeitsexternat in Zürich verlegt worden wäre (Urk. 62).

3. Massnahmen nach den Artikeln 59-61, 63, 64, 67 und 67b StGB können auch bei Schuldunfähigkeit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 StGB getroffen werden (Art. 19 Abs. 3 StGB). Das Gericht ordnet die beantragte oder andere Massnahmen an, wenn es die Täterschaft und die Schuldunfähigkeit für erwiesen und die Massnahme für erforderlich hält (Art. 375 Abs. 1 StPO).

E. 2

Das Gericht hat die von der Beschuldigten in objektiver Hinsicht verübten Straftaten im Urteilsdispositiv – und nicht nur in den Erwägungen (vgl. Urk. 37 S. 11) – festzustellen (BSK StPO II-BOMMER, 2. Aufl. 2014, Art. 375 N 10; StPO-SCHWARZENEGGER, in: DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, 2. Aufl. 2014, Art. 375 N 5).

E. 3

Die Verteidigung stellte den Beweisantrag, ein ergänzendes psychiatrisches Gutachten einzuholen (Urk. 38 S. 2), was mit Präsidialverfügung vom 12. Dezember 2014 einstweilen abgewiesen wurde. Hingegen wurde die Psychiatrische Klinik Rheinau, in welcher sich die Beschuldigte im vorzeitigen Massnahmenvollzug befindet, um die Erstellung eines aktuellen Berichts über den bisherigen stationären Behandlungsverlauf seit Juli 2014 ersucht (Urk. 44). Mit Eingabe vom 7. Januar 2015 stellte die Psychiatrische Klinik Rheinau dem Gericht einen aktuellen Bericht über die Beschuldigte zu (Urk. 47, Urk. 48/1-2). Nach Durchführung der Berufungsverhandlung ersuchte das Gericht – entsprechend dem Eventualantrag der Verteidigung – die Psychiatrische Klinik Rheinau erneut um die Zustellung eines aktuellen Verlaufsberichts der Beschuldigten, zumal diese zwischenzeitlich auf die offene Massnahmestation verlegt worden sei (Urk. 53 S. 1 und 5, Prot. II S. 12, Urk. 56). Die Verteidigung und die Staatsanwaltschaft reichten ihre Stellungnahmen zum Verlaufsbericht vom 3. August 2015 fristgerecht ein (Urk. 61, Urk. 62). Ein ergänzendes psychiatrisches Gutachten erübrigt sich. Das letzte psychiatrische Gutachten datiert vom 24. Februar 2014. Seither veränderten sich die Verhältnisse und der Zustand der Beschuldigten nicht derart, als dass sich die Einholung eines neuen psychiatrischen Gutachtens aufdrängen würde, zumal die Krankheit der Beschuldigten gemäss den aktuellen Berichten nach wie vor besteht (Urk. 48/1, Urk. 57). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 3.1

Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen, ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert und die Voraussetzungen der Artikel 59-61, 63 oder 64 erfüllt sind. Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist. Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme auf eine sachverständige Begutachtung (Art. 56 Abs. 1-3 StGB). Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Ge-

- 9 - richt eine stationäre Behandlung anordnen, wenn der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 59 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann anordnen, dass der Täter, der psychisch schwer gestört, von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist, nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn der Täter eine mit Strafe bedrohte Tat verübt, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 StGB).

E. 3.2

Aus dem psychiatrischen Gutachten der Psychiatrischen Universitäts- klinik Zürich vom 24. Februar 2014 ergibt sich, dass die Beschuldigte seit Jahren an einer hebephrenen Schizophrenie leidet und auch im Deliktszeitraum daran litt (Urk. 1/5/11 S. 23, S. 26 f. und S. 30). Diese schwerwiegende psychische Erkrän- kung habe die psychosoziale Leistungsfähigkeit der Beschuldigten erheblich be- einträchtigt, ihre Lebensführung seit Jahren massiv und in nachhaltiger Weise be- einflusst und bereits vor Jahren zur Berentung geführt (Urk. 1/5/11 S. 30). Ge- mäss Gutachten besteht diese schwerwiegende psychische Störung der Beschul- digten fort (Urk. 1/5/11 S. 31). Dies bestätigt sowohl der Jahresbericht vom 20. Januar 2015, der eine schizophrene Psychose diagnostiziert (Urk. 48/1), so- wie der Verlaufsbericht vom 3. August 2015. Dieser spricht von einem stabilen psychopathologischen Zustand mit einem deutlichen schizophrenen Residuum (Urk. 57).

E. 3.3

Die Taten der Beschuldigten, bei welchen es sich um Vergehen han- delte, standen mit der schwerwiegenden psychischen Störung in unmittelbarem Zusammenhang (Urk. 1/5/11 S. 28 und S. 31), war die Beschuldigte doch wegen veränderter Realitätswahrnehmung im Rahmen der Schizophrenie nicht mehr fä- hig, ihre Handlungen nach gesetzlichen Normen auszurichten und war ihre Ein- sichtsfähigkeit aufgehoben (Urk. 1/5/11 S. 28 und S. 30).

E. 3.4

Im Gutachten wird die Gefahr, dass die Beschuldigte erneut Straftaten begehen könnte, bejaht. Die zurückgezogene Lebensführung, die Akutsymptoma-

- 10 - tik mit eigenwilligem, sprunghaftem Verhalten, Beeinträchtigungs- und Eigenbe- ziehungstendenzen sowie die fehlende Stresstoleranz würden in der Interaktion mit Bezugspersonen ein hohes Risiko für erneute Gewalttätigkeiten bergen (Urk. 1/5/11 S. 23 und S. 28). Der Gutachter kommt zum Schluss, es müsse in Belastungssituationen mit weiteren Gewalthandlungen gerechnet werden, da die unmittelbar mit den Gewalthandlungen der Beschuldigten in Zusammenhang ste- hende schizophrene Erkrankung fortbestehe und bisher unbehandelt sei. Weitere Gewalthandlungen seien gegenüber engen Bezugspersonen zu erwarten. Beste- he die schizophrene Erkrankung fort, werde die Beschuldigte diesen Personen schon unter Alltagsbedingungen die Absicht, ihr zu schaden und sie unter Druck setzen zu wollen, zuschreiben. Ihre Belastbarkeit sei krankheitsbedingt so stark eingeschränkt, dass die Beschuldigte mit der Regelung ihrer Angelegenheiten schon unter Alltagsbedingungen überfordert sei (Urk. 1/5/11 S. 31). Der Jahresbe- richt vom 20. Januar 2015 bestätigt, dass lediglich eine geringe Gefahr für die All- gemeinheit bestehe. Es müsse jedoch mit Übergriffen durch die Beschuldigte auf Personen gerechnet werden, die ihr nahestehen würden (Urk. 48/1 S. 4). Der Ver- laufsbericht vom 3. August 2015 attestiert unter Berücksichtigung der Vorge- schichte und des Verlaufes ohne nähere Differenzierung "ein deutliches Risiko für erneute fremdaggressive Fehlhandlungen" (Urk. 57 S. 2).

E. 3.5

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass es für die festgestellte psychische Störung psychopharmakologische Behandlungsmassnahmen gibt, die im weiteren Verlauf von intensiven, sozial reintegrativen Behandlungsschritten begleitet wer- den müssten. Initial gehe es entscheidend um die medikamentöse Einstellung der Beschuldigten. Nachfolgend müsse psychotherapeutisch bzw. mit Psychoeduka- tion eine Verbesserung der Compliance erreicht werden. Weiter führte der Gut- achter aus, angesichts der langen Krankheitsdauer,

der fehlenden Krankheits- und Behandlungseinsicht und der in der Tat zutagegetretenen Gefährlichkeit der Beschuldigten sei aktuell lediglich eine stationäre Behandlung geeignet, der Gefahr weiterer Straftaten wirksam zu begegnen. Die Beschuldigte sei aufgrund der fehlenden Krankheitseinsicht nicht in der Lage, eine ambulante Behandlungsmassnahme aufzusuchen und diese erfolgversprechend durchzuführen (Urk. 1/5/11 S. 32 f.). Durch eine suffiziente medikamentöse Einstellung auf ein

- 11 - Antipsychotikum könnten die krankheitsspezifischen Einschränkungen des Denkens und des Verhaltens reduziert werden. Damit lasse sich die Gefahr einer wiederholten Straftat signifikant reduzieren. Zusätzlich bedürfe es an intensiven, sozialrehabilitativen Behandlungsmassnahmen, um die Erkrankung soweit stabilisieren zu können, dass von der Beschuldigten keine Gefahr weiterer Straftaten mehr ausgehe (Urk. 1/5/11 S. 29). Gemäss dem Jahresbericht vom 20. Januar 2015 habe der Hauptfokus der bisherigen Therapie darin bestanden, eine geeignete Medikation für die Beschuldigte zu finden. Der Zustand der Beschuldigten habe sich merklich gebessert, jedoch sei eine Restsymptomatik zu beobachten. Eine detaillierte Deliktbearbeitung sei bis zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der schwierigen medikamentösen Einstellung der anfangs stark ausgeprägten schizophrenen Symptomatik kaum möglich gewesen. Es müsse an der Krankheits- und Behandlungseinsicht gearbeitet werden und ein Verständnis für die Zusammenhänge mit ihrem deliktogenen Verhalten entwickelt werden. Eine vorläufige Fortführung der Massnahme zur Festigung und Vertiefung der erreichten Ziele sowie zur Etablierung einer realistischen Zukunftsperspektive werde für angezeigt erachtet (Urk. 48/1 S. 2 ff.). Gemäss dem Verlaufsbericht vom 3. August 2015 liege nunmehr das Hauptaugenmerk der Behandlung – neben der Psychopharmakotherapie, welche unverändert fortgeführt worden sei – in der Verbesserung des Krankheitsverständnisses und deren Akzeptanz. Die Tragfähigkeit erscheine gegenwärtig noch recht fragil, was in Bezug auf die Behandlungs- und die Legalprognose kritisch zu würdigen sei (Urk. 57).

E. 3.6

Im Gutachten wird aufgezeigt, dass der Gefahr weiterer Straftaten der Beschuldigten nur mit einer stationären Massnahme begegnet werden kann. Der Gutachter hat nachvollziehbar und überzeugend ausgeführt, wieso nur eine stationäre Massnahme in Frage kommt, eine ambulante Massnahme hingegen nicht erfolgversprechend sei. Seit dem freiwilligen vorzeitigen Massnahmeantritt am

E. 3.7

Der Eingriff in die Freiheit der Beschuldigten durch die stationäre Massnahme ist zweifelsohne kein geringer. Vorliegend geht es um eine vom Gesetz vorgesehene Behandlungsmöglichkeit für eine kranke, – in Bezug auf nahe Bezugspersonen – gefährliche sowie behandlungsbedürftige Täterin, deren nicht als Bagatelle zu bezeichnende Delikte damit im Zusammenhang stehen. Der mit der

- 13 - stationären Massnahme verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten ist vorliegend unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Lockerungen der Massnahme verhältnismässig. Die Psychiatrische Klinik Rheinau passte die Massnahme stetig den Fortschritten der Beschuldigten an. Sie befindet sich mittlerweile auf der offenen Massnahmestation und ist in einem Arbeitsexternat in der Stiftung St. Jakob in Zürich integriert (Urk. 57). Auch das Risiko weiterer Straftaten sowie die Schwere weiterer Straftaten lässt die Anordnung einer stationären Massnahme nicht unverhältnismässig

erscheinen. Bei den von der Beschuldigten begangenen Taten handelte es sich um Gewaltdelikte, welche für die Privatklägerin gefährlich waren (vgl. Urk. 1/6/4 S. 4). Auch bei den im Falle einer Nichtbewährung zu erwartenden Straftaten handelt es sich um Gewalthandlungen (Urk. 1/5/11 S. 31).

E. 3.8

Der beschränkten Massnahmewilligkeit der Beschuldigten steht die Anordnung einer Massnahme dann nicht entgegen, wenn eine Konstellation vorliegt, in der damit zu rechnen ist, dass eine zunächst erzwungene Behandlung zu einem Zustand führt, in welchem ein eigenverantwortlicher Entscheid über die Mitwirkung bei der Therapie bzw. hinsichtlich der Motivation für eine Therapie getroffen werden kann (BSK StGB I-Heer, 3. Aufl., Art. 59 N 83 ff.; Trechsel/Pauen Borer, in Trechsel/Jean-Richard [Hrsg.], StGB PK, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, Art. 59 N 9; BGE 130 IV 49; BGE 127 IV 154; BGer 6P_73/2006 vom 29. Juni 2006). Und genau davon darf vorliegend ausgegangen werden: Einerseits ergibt sich aus der Natur der Erkrankung der Beschuldigten, dass sie selbst diese nicht wahrnimmt und somit auch keine Behandlungsnotwendigkeit sieht, wie dies im Gutachten ausgeführt wurde (Urk. 1/5/11 S. 32). Andererseits besteht durch eine Behandlung der psychischen Störung durchaus die Aussicht, die Beschuldigte zu einem solchen Zustand zu führen. Bereits aus dem Verlaufsbericht der Psychiatrischen Klinik Rheinau vom 8. Juli 2014 ergibt sich, dass mittlerweile die Krankheits-, Behandlungs- und auch Deliktseinsicht gegeben seien (Urk. 18 S. 2). Der Jahresbericht vom 20. Januar 2015 spricht von einem "gewissen Krankheitsgefühl" und von einem "brüchigen Behandlungswillen" der Beschuldigten (Urk. 48/1 S. 3 f.). Der Verlaufsbericht vom 3. August 2015 hält sodann fest, dass die Beschuldigte trotz allen krankheitsbedingten Einschränkungen durchaus motiviert

- 14 - und behandlungseinsichtig sei, die Tragfähigkeit gegenwärtig aber noch recht fragil erscheine (Urk. 57). Im Rahmen der bisherigen stationären Massnahme ist es demnach gelungen, die Beschuldigte zu motivieren und eine Behandlungseinsicht bei der Beschuldigten zu wecken. Eine mangelnde Massnahmewilligkeit der Beschuldigten würde jedoch der Anordnung einer stationären Massnahme aus den genannten Gründen ohnehin nicht entgegenstehen. 4. Im Ergebnis ist die Anordnung einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB zu bestätigen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Beschuldigte unterliegt zwar mit ihrer Berufung; es erscheint jedoch angesichts ihrer schlechten finanziellen Verhältnisse unbillig, ihr die Verfahrenskosten der zweiten Instanz aufzuerlegen. Sie sind folglich auf die Gerichtskasse zu nehmen, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin. Ein Rückforderungsvorbehalt erscheint vorliegend nicht angebracht. 2. Die amtliche Verteidigung machte für ihre Bemühungen Fr. 6'651.20 geltend (Urk. 55). Die Berufungsverhandlung wird darin mit geschätzten drei Stunden veranschlagt. Da die Berufungsverhandlung lediglich drei Viertel Stunden dauerte (Prot. II S. 4 und 12), ist die Honorarnote dementsprechend zu korrigieren. Für die Stellungnahme vom 26. August 2015 sowie die damit verbundene Korrespondenz ist die amtliche Verteidigung mit Fr. 600.- (inkl. 8% MWST) zu entschädigen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf Fr. 6'716.60 (inkl. 8% MWST) festzusetzen.

- 15 - Es wird beschlossen:

E. 4

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in

- 6 - Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Die Beschuldigte beschränkte ihre Berufung auf die Anordnung einer stationären Massnahme (Dispositivziffer 1) und beantragte die Anordnung einer ambulanten Psychotherapie im Sinne von Art. 63 StGB (Urk. 38 S. 2, Urk. 54 S. 1, Urk. 62). Damit ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abteilung, vom 10. Juli 2014 bezüglich der Dispositivziffern 2 (Verzicht der Privatklägerin auf Zivilansprüche) und 3 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.

E. 5

Anlässlich der Berufungsverhandlung liessen die Parteien die eingangs erwähnten Anträge stellen. II. Massnahme 1. Die Verteidigung führte in der Berufungserklärung vom 10. Oktober 2014 zur Begründung ihres Antrags aus, es sei der Beschuldigten schon im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung wesentlich besser gegangen. Trotz der anfänglichen pessimistischen Prognose des Gutachters habe die Vorinstanz ein halbes Jahr später von einem ausgesprochen erfreulichen Behandlungsverlauf sprechen können. Die Beschuldigte stehe aufgrund der Beobachtungen der Verteidigung heute nochmals an einem andern Ort als zur Zeit der vorinstanzlichen Hauptverhandlung. Sie habe im Hinblick auf ihre Zukunft und die Therapiebedürftigkeit realistische Vorstellungen, habe offen darüber sprechen und vor allem auch bei der Sache bleiben können, ohne sich in Nebenthemen zu verlieren. Im Gespräch sei die Beschuldigte entspannt und locker erschienen. Sie sei in der Lage, eine wirkliche Diskussion zu führen. Die Erkenntnisse des Gutachtens von Anfang 2014 schienen heute im Hinblick auf die weitere psychische Entwicklung der Beschuldigten nicht mehr unbedingt zwingend und schlüssig (Urk. 38 S. 2 f.).

E. 7

April 2014 machte die Beschuldigte bereits markante Fortschritte. Die Beschuldigte konnte auf die offene Massnahmestation verlegt und in ein Arbeitsexternat integriert werden, wofür sie einen täglichen Arbeitsweg von zwei Stunden absolvieren muss. Um die von der Beschuldigten gemachten Fortschritte zu festigen, ist vor allem die Fortführung der Psychopharmako- sowie der psychiatrischen

- 12 - Therapie unabdingbar. Zum jetzigen Zeitpunkt bestehen nach wie vor ernstliche Zweifel, dass die Beschuldigte nach der Entlassung aus der stationären Massnahme die Medikamente weiter einnimmt und sich psychiatrisch nachbehandeln lässt. Die Beschuldigte bezeichnete die Medikamenteneinnahme anlässlich der Berufungsverhandlung als Zwangsmedikation. Auf entsprechende Nachfrage erklärte sie aber, sie würde die Medikamente auch nach der Entlassung aus der stationären Massnahme weiterhin einnehmen (Prot. II S. 6). Nach wie vor ungeklärt ist zudem die künftige Wohnsituation der Beschuldigten, in welcher die regelmässige Medikamenteneinnahme gewährleistet werden könnte. Die Verteidigung wies in ihrer Eingabe vom 26. August 2015 zwar darauf hin, dass eine Evaluation einer externen Wohnmöglichkeit durchgeführt werde, in welcher die medikamentöse Betreuung gewährleistet sei (Urk. 62 S. 2). Aus dem Schreiben ist jedoch nicht klar ersichtlich, wer diese Evaluation durchführt und in welchem Stadium sich dieses Verfahren befindet. Es ist nicht zweckmässig, die Beschuldigte ohne eine geeignete Wohnsituation aus der stationären Massnahme zu entlassen. Der aktuelle Verlaufsbericht hält fest, dass die Beschuldigte zwar motiviert und

behandlungseinsichtig sei, jedoch die Tragfähigkeit noch recht fragil erscheine (Urk. 57). Dies zeigte sich auch in den Aussagen der Beschuldigten, als sie in der Berufungsverhandlung auf ihre Zukunft angesprochen wurde. Sie erklärte, dass sie dem Konzept der Klinik folgen müsse. Sie müsse einfach erfüllen, was von ihr verlangt werde, sie habe gar keine grosse Wahl (Prot. II S. 9). Die im Verlaufsbericht vertretene Ansicht, die Entlassung der Beschuldigten und der Übergang in ein ambulantes Behandlungssetting erscheine verfrüht (Urk. 57), ist zu teilen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung gibt der aktuelle Zustand der Beschuldigten deshalb noch keinen Anlass, an Stelle einer stationären eine ambulante Massnahme anzuordnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.